

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 122.

- 1) Bekanntmachung, den Beitritt der F. Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung zu dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden.

(Publ. im Amts- und Verordn.-Bl. am 21. April 1852.)

Dem Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 (publizirt in Nr. 114 der Gesetzsammlung) wird laut eingegangener Erklärung auch die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung vom 1. Mai ds. Js. ab beitreten, so daß von diesem Zeitpunkte ab die Bestimmungen jener Konventionen auch diesem Staate gegenüber Anwendung zu finden haben.

Wera, am 17. April 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

- 2) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Aurfürstl. Hessischen Ortseinnehmeri zu Kassel betr.

(Publ. im Amts- und Verordn.-Bl. am 21. April 1852.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung ist von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen in Berücksichtigung des eingetretenen Bedürfnisses die Ortseinnehmeri zu Kassel bei Mainz zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen unter Antheilnahme des dortigen Distrikteinnehmers ermächtigt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 13. April 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Stummel.